

# **BVGer E-4323/2023 vom 7. Juli 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4323\\_2023\\_d20230707](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4323_2023_d20230707)

FR: TAF E-4323/2023 du 7 juillet 2023

IT: TAF E-4323/2023 del 7 luglio 2023

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 7. Juli 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde wird eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime (Art. 12 ff. VwVG) den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. SCHINDLER, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf

rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei ein- zuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur

E-4323/2023 Seite 5 Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbrin- gen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Be- gründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Es sei ihm in der Anhörung nicht ermög- lichtet worden, frei über sein Erlebtes zu berichten. Die Atmosphäre sei sehr angespannt gewesen. Das Thema der Vorladung durch die Taliban und die Situation der Familie nach seiner Ausreise aus Afghanistan seien nicht ab- schliessend geklärt. Bereits in den einleitenden Fragen habe die befra- gende Person seine um Ausführlichkeit bemühten Antworten kritisiert. Eine konfrontative Befragungsart lasse sich im gesamten Anhörungsprotokoll erkennen. Zudem seien Teile seiner Antworten in der Anhörung nicht pro- tokolliert worden und es sei zu Verständigungsproblemen zwischen der Dolmetscherin und ihm gekommen. Es sei eine weitere Anhörung anzuset- zen, welche in seiner Muttersprache Usbekisch durchzuführen sei. Der Beschwerdeführer wurde ausführlich zu seinen Vorbringen befragt und er hatte Gelegenheit, sich umfassend zu seinen Asylgründen, auch in der freien Erzählung, zu äussern. Den vorinstanzlichen Akten sind keine Hin- weise auf Schwierigkeiten oder fehlende Aussagen zu entnehmen, da den Akten der wesentliche Sachverhalt, wie er auch vom Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerdeschrift wiedergegeben wurde, entnommen werden kann. Es wird nicht ersichtlich, welche konkreten Angaben betref- fend seine Asylvorbringen unerwähnt geblieben sein sollen, welche er nicht zu diesem Zeitpunkt hätte ergänzen oder korrigieren können. Auch in der Beschwerdeschrift finden sich keine weiteren Angaben. Ihm und seiner Rechtsvertretung wurde durch Nachfragen die Möglichkeit gegeben, de- taillierte Ausführungen zu machen. Der Rechtsvertretung wurde zudem die Gelegenheit eingeräumt, sich zu Sachverhaltselementen zu äussern, die aus ihrer Sicht noch nicht angesprochen worden seien (vgl. elektronische SEM-Akten (...) -12/18 F132 ff. [nachfolgend SEM-Akte 12]). Es ist Aufgabe des Befragers, eine Anhörung zu leiten und die Asylgründe der Asylsu- chenden durch gezielte Fragen bestmöglich zu eruieren. Dazu gehört es auch, dass die befragende Person einen Asylsuchenden zwischendurch unterbricht, wenn dieser abschweift, oder bei Unklarheiten nachfragt und ihn mit widersprüchlichen Antworten konfrontiert. Der Beschwerde- führer

E-4323/2023 Seite 6 gab an, die Farsi sprechende Dolmetscherin grundsätzlich gut zu verste- hen (vgl. SEM-Akte 12 F1) und bei Verständigungsproblemen nachzufra- gen; er selbst spreche Dari, auch wenn seine Muttersprach Usbekisch sei; er könne die Anhörung in Dari durchführen (vgl. SEM-Akte 12 F85). An- lässlich der Rückübersetzung konnte er Korrekturen anbringen, was auch auf eine korrekte Befragung hindeutet, und bestätigte den Inhalt der Anhö- rung unterschriftlich als richtig und vollständig (vgl. SEM-Akte 12 S. 18). Zudem hat er explizit zu Protokoll gegeben, dass er alles zu seinen Asyl- gründen vorgetragen hat (vgl. SEM-Akte 12 F131). Es bestand somit keine Veranlassung für eine ergänzende Anhörung, auch nicht in usbekischer Sprache. Folglich kann das Anhörungsprotokoll vom 12. Mai 2023 der Be- urteilung der Vorbringen des

Beschwerdeführers vollumfänglich zugrunde gelegt werden.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, zum Fluchtzeitpunkt habe sich der afghanische Staat als schutzunfähig erwiesen; zum heutigen Zeitpunkt existiere keine international anerkannte afghanische Regierung mehr, die Taliban hätten faktisch die Herrschaft über das afghanische Staatsgebiet übernommen. Sinngemäss macht er damit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend, indem sich die Vorinstanz nicht zur Lageveränderung in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban seit August 2021 geäußert habe. In der angefochtenen Verfügung unterblieb jegliche Auseinandersetzung der Vorinstanz mit der Frage, ob eine Gefährdung des Beschwerdeführers im heutigen Zeitpunkt, das heisst nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 besteht. Aufgrund der massgeblich veränderten politischen Situation kann von der Verneinung einer Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise jedenfalls noch nicht auf eine fehlende Verfolgungsfurcht für die Zukunft geschlossen werden (vgl. Urteil des BVerfG E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.1-7.4.2; European Union, Agency for Asylum, Country of Origin Information, Afghanistan, Targeting of Individuals, 08.2022, <[https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022\\_08\\_EUAA\\_COI\\_Report\\_Afghanistan\\_Targeting\\_of\\_individuals.pdf](https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_08_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Targeting_of_individuals.pdf)>; beide abgerufen am 28.08.2023). Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage hat die Vorinstanz neben der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Fahrer für die beiden Kommandanten der Regierung auch eine allfällige aktuelle Gefährdung aufgrund dessen, dass ihn der Taliban-Kommandant für die Tötung seiner Familienangehörigen mitverantwortlich macht weder gewürdigt noch begründet. Im Übrigen blieb eine Analyse der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens der damaligen

E-4323/2023 Seite 7 machthabenden Behörden ebenfalls aus, die selbst dann erfolgen muss, wenn die Vorinstanz von einer privaten Verfolgung durch Dritte – vorliegend Rache – ausgeht. Es ist nämlich nicht nur zu prüfen, ob die Verfolgung durch Dritte aus Motiven nach Art. 3 AsylG, sondern auch ob ein allfälliger mangelnder Schutz aus diesen Gründen erfolgte oder erfolgen würde (vgl. dazu Urteil D-4533/2017 vom 22. Februar 2021 E. 6.3).

### **E. 3.5**

Zusammenfassend genügt die angefochtene Verfügung den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Eine Heilung ist aufgrund der Schwere der Verletzung ausgeschlossen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 7. Juli 2023 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist insbesondere gehalten, sich hinsichtlich des Risikoprofils des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise beziehungsweise zum heutigen Zeitpunkt zu äussern. Es steht ihr frei, den Fall unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit zu prüfen, wenn sie dies für zweckmässiger hält, auch in Anbetracht der diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Verfügung der Vorinstanz vom 7. Juli 2023 S. 6). Die Vorbringen auf Beschwerdestufe werden zum integralen Bestandteil des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

#### **E. 4.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'787.15 ein. Der in der Honorarnote geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.– erscheint als angemessen, der geltend gemachte Aufwand von 10,25 Stunden hingegen als zu hoch und ist auf 6 Stunden zu kürzen. Die geltend gemachten Auslagen in der Höhe von Fr. 87.15 erscheinen ebenfalls als angemessen. Dem Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von gerundet insgesamt Fr. 1'288.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-4323/2023 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.